

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Anstellungsbehörde habe durch die Entscheidung, die Disziplinarverfahren gegen den Kläger wiederaufzunehmen, das Aufhebungsurteil vom 14. Februar 2017, Kerstens/Kommission (T-270/16 P, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:74), fehlerhaft durchgeführt und gegen den Grundsatz „*ne bis in idem*“ verstoßen.
2. Fehlerhafte Durchführung des Aufhebungsurteils und Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, insbesondere die Pflicht zur unparteilichen und fairen Behandlung der Fälle, und den Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Entscheidungen über die Wiederaufnahme der Disziplinarverfahren keine unparteiliche und faire Behandlung des Falles des Klägers garantierten.
3. Fehlerhafte Durchführung des Aufhebungsurteils und Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung, insbesondere den Grundsatz der angemessenen Frist, da auch ein neues Disziplinarverfahren binnen angemessener Frist eingeleitet werden müsse und dies vorliegend nicht der Fall sei.
4. Aufgrund dieser Unregelmäßigkeiten werde eine besondere Entschädigung gefordert, da mit der Aufhebung der angefochtenen Rechtsakte allein der immaterielle Schaden, den die Verwaltung beim Kläger verursacht habe, nicht wiedergutmacht werden könne.

Klage, eingereicht am 17. November 2017 — UR/Kommission

(Rechtssache T-761/17)

(2018/C 032/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: UR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 11. August 2017, nach erneuter Prüfung nicht seinen Namen in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/322/16 aufzunehmen, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission jedenfalls die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Prüfungsausschusses, da dieser der Ansicht gewesen sei, dass das Diplom des Klägers keine der Zulassungsbedingungen zum Auswahlverfahren erfülle.
 2. Hilfsweise: Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, die auf Art. 27 Abs. 1 des Statuts der Beamten gestützt wird. Insbesondere stehe die streitige Zulassungsbedingung in keinem Zusammenhang mit den in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens für die zu besetzende Stelle beschriebenen Anforderungen, so dass sie dem dienstlichen Interesse zuwiderlaufe.
 3. Äußerst Hilfsweise: Fehlende Begründung der angefochtenen Entscheidung, da die vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterien für die Beurteilung der Relevanz des Diploms des Klägers im Hinblick auf die streitige Zulassungsbedingung nicht offengelegt worden seien, was ihn daran hindere, sich angemessen zu verteidigen.
-